

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
85/C 191/01	ECU .....	1
85/C 191/02	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt) (Woche vom 23. bis 27. Juli 1985) .....	2
85/C 191/03	Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Kanadas zur Änderung des Abkommens vom 6. Oktober 1959 zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie .....	3
	Protokoll zum Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Kanadas zur Änderung des Abkommens vom 6. Oktober 1959 zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie .....	6
	<b>Gerichtshof</b>	
85/C 191/04	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 4. Juli 1985 in der Rechtssache 51/84 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg): Land Niedersachsen gegen Hauptzollamt Friedrichshafen ( <i>GZT — Zollbefreiung für wissenschaftliche Instrumente, Apparate und Geräte — Zubehör</i> ) .....	7
85/C 191/05	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 4. Juli 1985 in der Rechtssache 134/84: Calvin E. Williams gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Antrag auf Neueinstufung nach Dienstaltersstufen — Ausführung des Urteils des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 9/81</i> ) .....	7
85/C 191/06	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 4. Juli 1985 in der Rechtssache 167/84 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Hauptzollamt Bremen-Freihafen gegen J. Henr. Drünert, Holzimport ( <i>Gemeinsamer Zolllarif — Balsaholz</i> ) .....	7
85/C 191/07	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 4. Juli 1985 in der Rechtssache 168/84 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg): Gunter Berkholz gegen Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt ( <i>Sechste Richtlinie zur Harmonisierung der Mehrwertsteuer — Feste Niederlassung</i> ) .....	8

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
85/C 191/08	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 4. Juli 1985 in der Rechtssache 220/84 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofes: AS-Autoteile Service GmbH gegen Pierre Malhé ( <i>Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsorts</i> )) . . . . .	8
85/C 191/09	Beschluß des Gerichtshofes vom 8. Mai 1985 in der Rechtssache 256/84: Koyo Seiko Co. Ltd gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	9
85/C 191/10	Rechtssache 124/85: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Griechenland, eingereicht am 30. April 1985 . . . . .	9
85/C 191/11	Rechtssache 138/85: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Griechenland, eingereicht am 3. Mai 1985 . . . . .	9
85/C 191/12	Rechtssache 200/85: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 1. Juli 1985 . . . . .	10
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Rat</b>	
85/C 191/13	Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens Rat/LA/282 . . . . .	11

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

30. Juli 1985

(85/C 191/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,2816	US-Dollar	0,792191
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	45,7807	Schweizer Franken	1,82695
Deutsche Mark	2,24364	Spanische Peseta	130,751
Hollandischer Gulden	2,52250	Schwedische Krone	6,58628
Pfund Sterling	0,556705	Norwegische Krone	6,53637
Danische Krone	8,07045	Kanadischer Dollar	1,07073
Franzosischer Franken	6,82750	Portugiesischer Escudo	131,900
Italienische Lira	1504,17	osterreichischer Schilling	15,7725
Irishes Pfund	0,716591	Finnmark	4,71433
Griechische Drachme	103,801	Japanischer Yen	188,304
		Australischer Dollar	1,10027
		Neuseelandischer Dollar	1,50178

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1) geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt)**

(Woche vom 23. bis 27. Juli 1985)

(85/C 191/02)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
2272	S 139, 24. 7. 1985	Bolivien	BO-La Paz: Wiederaufbau einer Brücke	1. 10. 1985
2276	S 141, 26. 7. 1985	Jordanien	JO-Amman: Verschiedene Lieferungen	30. 9. 1985

## ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Kanadas zur Änderung des Abkommens vom 6. Oktober 1959 zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie

(85/C 191/03)

## A. Schreiben der Gemeinschaft

Brüssel, den 21. Juni 1985

Herr Botschafter!

Ich beziehe mich auf das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie, nachstehend als Abkommen bezeichnet, das am 6. Oktober 1959 unterzeichnet und anschließend durch Briefwechsel vom 16. Januar 1978 und 18. Dezember 1981 geändert wurde.

Die Beziehung zwischen Euratom und Kanada auf dem Gebiet der Kernenergie hat sich seit 1959 erheblich ausgeweitet und verändert. Deshalb besteht Anlaß, das Abkommen anzupassen, damit es einen stabileren, berechenbaren und verwaltungstechnischen effizienten rechtlichen Rahmen für die erweiterte Beziehung zwischen den Vertragsparteien darstellt.

Deshalb beehre ich mich vorzuschlagen, daß das Abkommen in folgender Weise überarbeitet und ergänzt wird:

1. Gemäß Artikel XV Absatz 2 des Abkommens können nach Ablauf des Anfangszeitraums von 10 Jahren, der am 17. November 1969 ablief, beide Vertragsparteien das Abkommen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit beenden. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, daß das Abkommen für einen weiteren Zeitraum von 20 Jahren ab heute in Kraft bleibt. Wenn keine der beiden Vertragsparteien mindestens 6 Monate vor Ablauf dieses Zeitraums ihre Absicht notifiziert hat, das Abkommen zu beenden, bleibt das Abkommen jeweils für einen weiteren Zeitraum von 5 Jahren in Kraft, außer wenn eine Vertragspartei der anderen mindestens 6 Monate vor Ablauf eines jeweiligen Fünfjahreszeitraums ihre Absicht mitgeteilt hat, das Abkommen zu beenden.
2. Artikel IX Absatz 1 des Abkommens bestimmt, daß die Gemeinschaft bzw. die Regierung Kanadas vorher ihre schriftliche Zustimmung gegeben haben muß, wenn aufgrund dieses Abkommens erworbenes Material oder Ausrüstungen sowie die bei ihrer Verwendung gewonnenen Ausgangs- oder besonderen Kernmaterialien nach Orten außerhalb ihres Überwachungsbereichs übertragen werden sollen. Um die Verwaltung des Abkommens zu erleichtern:
  - a) stimmt Kanada hiermit bei Natururan, abgereichertem Uran, anderen Ausgangsmaterialien, mit dem Isotop U-235 auf 20 % oder weniger angereichertem Uran sowie bei Schwerwasser der künftigen Weitergabe dieser Materialien durch die Gemeinschaft an Dritte zu, vorausgesetzt, daß:
    - i) diese Drittparteien von Kanada identifiziert wurden;
    - ii) für beide Vertragsparteien annehmbare Verfahren in bezug auf diese Weitergabe vorgesehen werden.
  - b) die Weitergabe an Dritte von anderen als den unter Buchstabe a) bezeichneten Materialien oder Ausrüstungen erfordert weiterhin die vorherige schriftliche Zustimmung Kanadas;
  - c) falls Euratom die Bestimmungen dieses Absatzes nicht einhält, hat Kanada das Recht, die gemäß diesem Absatz getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise zu beenden.
3. Betreffend Artikel IX Absatz 1 des Abkommens stimmt Kanada außerdem innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten der Weitergabe der folgenden Materialien und Mengen an Dritte zu, die den Atomsperrvertrag unterzeichnet haben:
  - a) besonderes Spaltmaterial (50 effektive Gramm);
  - b) Natururan (500 Kilogramm);

- c) abgereichertes Uran (1 000 Kilogramm) und
- d) Thorium (1 000 Kilogramm).

Die Gemeinsame Technische Arbeitsgruppe trifft administrative Vorkehrungen, um die Durchführung dieser Bestimmung zu überprüfen.

- 4. Bezüglich Buchstabe d) des Briefwechsels vom 16. Januar 1978 zur Änderung des Abkommens Euratom/Kanada von 1959 stimmt Euratom zu, auf das Erfordernis der vorherigen Notifizierung in Fällen zu verzichten, in denen Natururan, abgereichertes Uran, sonstiges Ausgangsmaterial, mit dem Isotop U-235 auf 20 % oder weniger angereichertes Uran und Schwerwasser Euratom von gemäß obigem Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) identifizierten Dritten geliefert werden, die Material als unter ein Abkommen mit Kanada fallend bezeichnet haben. In diesen Fällen wird das Material bei Empfang Gegenstand des Abkommens.
- 5. Die Vertragsparteien können unter besonderen Umständen wünschen, andere als die in diesem Abkommen vorgesehenen Mechanismen anzuwenden, um:
  - a) Material in das Abkommen einzubeziehen oder
  - b) Material aus dem Anwendungsbereich des Abkommens auszuklammern.

Die Vertragsparteien müssen sich von Fall zu Fall vorher schriftlich über die Bedingungen für die Anwendung dieser Mechanismen einigen.

- 6. Die Vertragsparteien sind sich einig, daß das in Artikel II des Abkommens vorgesehene Programm erfolgreich durchgeführt und zum Abschluß gebracht worden ist, und bestätigen ihre in Artikel I niedergelegte Verpflichtung zu gegenseitiger Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Forschung und Entwicklung. Sie nehmen zur Kenntnis, daß die Liste der Kooperationsbereiche in Artikel I als Beispiel dient und nicht erschöpfend ist.

Wenn das Vorstehende für die Regierung Kanadas annehmbar ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, dessen Wortlaut in englischer und französischer Sprache verbindlich ist, zusammen mit dem entsprechenden Antwortschreiben Eurer Exzellenz ein Abkommen zur Änderung des Abkommens darstellt, das mit dem Datum des Antwortschreibens Eurer Exzellenz in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die*  
*Europäische Atomgemeinschaft*  
Willy DE CLERCQ

## B. Schreiben der Regierung Kanadas

Brüssel, den 21. Juni 1985

Herr Kommissar!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beziehe mich auf das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie, nachstehend als Abkommen bezeichnet, das am 6. Oktober 1959 unterzeichnet und anschließend durch Briefwechsel vom 16. Januar 1978 und 18. Dezember 1981 geändert wurde.

Die Beziehung zwischen Euratom und Kanada auf dem Gebiet der Kernenergie hat sich seit 1959 erheblich ausgeweitet und verändert. Deshalb besteht Anlaß, das Abkommen anzupassen, damit es einen stabileren, berechenbaren und verwaltungstechnischen effizienten rechtlichen Rahmen für die erweiterte Beziehung zwischen den Vertragsparteien darstellt.

Deshalb beehre ich mich vorzuschlagen, daß das Abkommen in folgender Weise überarbeitet und ergänzt wird:

1. Gemäß Artikel XV Absatz 2 des Abkommens können nach Ablauf des Anfangszeitraums von 10 Jahren, der am 17. November 1969 ablief, beide Vertragsparteien das Abkommen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit beenden. Die Vertragsparteien vereinbarten hiermit, daß das Abkommen für einen weiteren Zeitraum von 20 Jahren ab heute in Kraft bleibt. Wenn keine der beiden Vertragsparteien mindestens 6 Monate vor Ablauf dieses Zeitraums ihre Absicht notifiziert hat, das Abkommen zu beenden, bleibt das Abkommen jeweils für einen weiteren Zeitraum von 5 Jahren in Kraft, außer wenn eine Vertragspartei der anderen mindestens 6 Monate vor Ablauf eines jeweiligen Fünfjahreszeitraums ihre Absicht mitgeteilt hat, das Abkommen zu beenden.
2. Artikel IX Absatz 1 des Abkommens bestimmt, daß die Gemeinschaft bzw. die Regierung Kanadas vorher ihre schriftliche Zustimmung gegeben haben muß, wenn aufgrund dieses Abkommens erworbenes Material oder Ausrüstungen sowie die bei ihrer Verwendung gewonnenen Ausgangs- oder besonderen Kernmaterialien nach Orten außerhalb ihres Überwachungsbereichs übertragen werden sollen. Um die Verwaltung des Abkommens zu erleichtern:
  - a) stimmt Kanada hiermit bei Natururan, abgereichertem Uran, anderen Ausgangsmaterialien, mit dem Isotop U-235 auf 20 % oder weniger angereichertem Uran sowie bei Schwerwasser der künftigen Weitergabe dieser Materialien durch die Gemeinschaft an Dritte zu, vorausgesetzt, daß:
    - i) diese Drittparteien von Kanada identifiziert wurden;
    - ii) für beide Vertragsparteien annehmbare Verfahren in bezug auf diese Weitergabe vorgesehen werden.
  - b) die Weitergabe an Dritte von anderen als den unter Buchstabe a) bezeichneten Materialien oder Ausrüstungen erfordert weiterhin die vorherige schriftliche Zustimmung Kanadas;
  - c) falls Euratom die Bestimmungen dieses Absatzes nicht einhält, hat Kanada das Recht, die gemäß diesem Absatz getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise zu beenden.
3. Betreffend Artikel IX Absatz 1 des Abkommens stimmt Kanada außerdem innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten der Weitergabe der folgenden Materialien und Mengen an Dritte zu, die den Atomsperrvertrag unterzeichnet haben:
  - a) besonderes Spaltmaterial (50 effektive Gramm);
  - b) Natururan (500 Kilogramm);
  - c) abgereichertes Uran (1 000 Kilogramm) und
  - d) Thorium (1 000 Kilogramm).

Die Gemeinsame Technische Arbeitsgruppe trifft administrative Vorkehrungen, um die Durchführung dieser Bestimmung zu überprüfen.

4. Bezüglich Buchstabe d) des Briefwechsels vom 16. Januar 1978 zur Änderung des Abkommens Euratom/Kanada von 1959 stimmt Euratom zu, auf das Erfordernis der vorherigen Notifizierung in Fällen zu verzichten, in denen Natururan, abgereichertes Uran, sonstiges Ausgangsmaterial, mit dem Isotop U-235 auf 20 % oder weniger angereichertes Uran und Schwerwasser Euratom von gemäß obigem Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) identifizierten Dritten geliefert werden, die Material als unter ein Abkommen mit Kanada fallend bezeichnet haben. In diesen Fällen wird das Material bei Empfang Gegenstand des Abkommens.
5. Die Vertragsparteien können unter besonderen Umständen wünschen, andere als die in diesem Abkommen vorgesehenen Mechanismen anzuwenden, um:
  - a) Material in das Abkommen einzubeziehen oder
  - b) Material aus dem Anwendungsbereich des Abkommens auszuklammern.

Die Vertragsparteien müssen sich von Fall zu Fall vorher schriftlich über die Bedingungen für die Anwendung dieser Mechanismen einigen.

6. Die Vertragsparteien sind sich einig, daß das in Artikel II des Abkommens vorgesehene Programm erfolgreich durchgeführt und zum Abschluß gebracht worden ist, und bestätigen ihre in Artikel I niedergelegte Verpflichtung zu gegenseitiger Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Forschung und Entwicklung. Sie nehmen zur Kenntnis, daß die Liste der Kooperationsbereiche in Artikel I als Beispiel dient und nicht erschöpfend ist.

Wenn das Vorstehende für die Regierung Kanadas annehmbar ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, dessen Wortlaut in englischer und französischer Sprache verbindlich ist, zusammen mit dem entsprechenden Antwortschreiben Eurer Exzellenz ein Abkommen zur Änderung des Abkommens darstellt, das mit dem Datum des Antwortschreibens Eurer Exzellenz in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Sie darüber zu unterrichten, daß die Regierung Kanadas mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden ist und Ihnen zu bestätigen, daß Ihr Schreiben und das vorliegende Antwortschreiben, dessen Wortlaut in englischer und französischer Sprache verbindlich ist, ein Abkommen zur Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) vom 6. Oktober 1959 in der geänderten Fassung darstellt, das mit dem Datum dieses Schreibens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung Kanadas*

Jacques GIGNAC

---

#### PROTOKOLL

**zum Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Kanadas zur Änderung des Abkommens vom 6. Oktober 1959 zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie**

1. Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Abkommens sieht vereinfachte Verfahren für die Weitergabe von Kernmaterial vor.
  2. In Durchführung dieser Bestimmung stellt Kanada der Gemeinschaft die Liste der Länder zur Verfügung, an die Kernmaterial gemäß der vorgenannten Bestimmung weitergegeben werden kann. Bei der Bezeichnung dieser Länder trägt Kanada sowohl der Nichtverbreitungspolitik der kanadischen Regierung wie auch der Forderung der Gemeinschaft nach Berücksichtigung ihrer industriellen und kommerziellen Interessen Rechnung. Kanada ist bereit, jeden Antrag der Gemeinschaft, ein Land auf der Liste zu belassen oder weitere Länder einzubeziehen, zu beachten.
  3. In den Verhandlungen am 19. und 20. November 1984 stellte die kanadische Delegation in bezug auf Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) des vorliegenden Abkommens fest, daß Kanada bei den Beratungen mit anderen betroffenen Handelspartnern sein möglichstes tun wird, in Übereinstimmung mit seiner Nichtverbreitungspolitik die Notifizierung und die entsprechenden mit der Weitergabe verbundenen Verfahren so weit wie möglich zu vereinfachen. Kanadas allgemeines Ziel ist es, ein Netz von Partnerländern zu schaffen, unter denen aus Kanada stammendes Kernmaterial so einfach wie möglich zirkulieren kann.
  4. In bezug auf Absatz 5 des vorliegenden Abkommens ginge das Bestreben der Vertragsparteien dahin, gemeinsam allmählich einen Korpus administrativer Präzedenzfälle zu schaffen, der es ermöglichen würde, Einzelfälle möglichst rasch zu behandeln.
-



# GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 4. Juli 1985

in der Rechtssache 51/84 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg): Land Niedersachsen gegen Hauptzollamt Friedrichshafen <sup>(1)</sup>

(GZT — Zollbefreiung für wissenschaftliche Instrumente, Apparate und Geräte — Zubehör)

(85/C 191/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 51/84 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Finanzgericht Baden-Württemberg in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Land Niedersachsen (vertreten durch die Georg-August-Universität Göttingen) gegen Hauptzollamt Friedrichshafen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (ABl. Nr. L 184, S. 1) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten O. Due, der Richter P. Pescatore und K. Bahlmann — Generalanwalt: F. Mancini; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 4. Juli 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Der Ausdruck „Instrumente, Apparate und Geräte...“, sofern diese ebenfalls zollfrei sind“ in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 ist dahin auszulegen, daß Zubehör zollfrei eingeführt werden kann, wenn es für Instrumente, Apparate oder Geräte bestimmt ist, die selbst vom Zoll freigestellt werden oder freigestellt worden sind. Die Zollbefreiung ist dagegen zu versagen, wenn das Zubehör zum Einbau in ein Instrument, einen Apparat oder ein Gerät bestimmt ist, die in der Gemeinschaft hergestellt worden sind.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 80 vom 21. 3. 1984.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 4. Juli 1985

in der Rechtssache 134/84: Calvin E. Williams gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(Antrag auf Neueinstufung nach Dienstaltersstufen — Ausführung des Urteils des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 9/81)

(85/C 191/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)*

In der Rechtssache 134/84, Calvin E. Williams (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, Luxemburg, 18a, rue des Glacis) gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Jean-Aimé Stoll, Beistand: Rechtsanwältin Lucette Defalque, Brüssel) wegen Aufhebung der Entscheidung des Rechnungshofes vom 10. November 1983, die in Ausführung des Urteils des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 9/81 (Slg. 1982, 3301) ergangen ist und eine Neueinstufung des Klägers vorsieht, die dieser für unzureichend hält, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Kakouris, der Richter U. Everling und Y. Galmot — Generalanwalt: G. F. Mancini; Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 4. Juli 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 151 vom 9. 6. 1984.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 4. Juli 1985

in der Rechtssache 167/84 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Hauptzollamt Bremen-Freihafen gegen J. Henr. Drünert, Holzimport <sup>(1)</sup>

(Gemeinsamer Zolltarif — Balsaholz)

(85/C 191/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 167/84 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Bundes-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 196 vom 25. 7. 1984.

finanzhof in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Hauptzollamt Bremen-Freihafen gegen J. Henr. Drünert, Holzimport, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Tarifnummern 44.05 und 44.13 des Gemeinsamen Zolltarifs im Hinblick auf die Tarifierung von Balken von Balsaholz, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Kakouris, der Richter U. Everling und Y. Galmot — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 4. Juli 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*In Längsrichtung gesägtes Holz, das keine Spuren des Sägeschnitts mehr aufweist, fällt nicht unter die Tarifnummer 44.05, sondern unter die Tarifnummer 44.13 des Gemeinsamen Zolltarifs, sofern nicht nachgewiesen ist, daß das Fehlen solcher Spuren in Anbetracht der Besonderheiten des betreffenden Holzes und des Standes der technischen Entwicklung auf dem Gebiet seiner Bearbeitung die Folge einer das Sägen lediglich ergänzenden Bearbeitung ist, die aus technischen Gründen notwendig ist und nicht dazu dient, die weitere Verwendung des Holzes durch die Beseitigung der Sägespuren zu erleichtern.*

*Es ist Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob in Längsrichtung gesägtes Balsaholz mit einer Dicke von mehr als 5 mm, das auf zwei gegenüberliegenden Schmalseiten so geglättet worden ist, daß keine Spuren des ursprünglichen Sägeschnitts mehr zu erkennen sind, unter Zugrundelegung dieser Auslegung der Tarifnummer 44.05 zugewiesen werden kann.*

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 4. Juli 1985

in der Rechtssache 168/84 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg): Gunter Berkholz gegen Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt (\*)

(Sechste Richtlinie zur Harmonisierung der Mehrwertsteuer — Feste Niederlassung)

(85/C 191/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 168/84 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Finanzgericht Hamburg in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Gunter Berkholz als Inhaber des Einzelunternehmens in Firma abe-Werbung Alfred Berkholz, Hamburg, gegen Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Nr. 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter

Mitwirkung des Kammerpräsidenten O. Due, der Richter P. Pescatore und K. Bahlmann — Generalanwalt: G. F. Mancini; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 4. Juli 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 9 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, daß eine Einrichtung für eine gewerbliche Betätigung wie der Betrieb von Geldspielautomaten auf einem außerhalb des Inlands auf der hohen See verkehrenden Schiff nur dann als feste Niederlassung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, wenn diese Niederlassung ein ständiges Zusammenwirken von persönlichen und Sachmitteln voraussetzt, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen erforderlich sind, und wenn es nicht zweckdienlich ist, diese Dienstleistungen dem Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Dienstleistenden zuzuordnen.
2. Artikel 15 Nr. 8 der Sechsten Richtlinie ist dahin auszulegen, daß die darin vorgesehene Steuerbefreiung nicht für den Betrieb von Geldspielautomaten gilt, die auf den in diesem Artikel genannten Seeschiffen installiert sind.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 4. Juli 1985

in der Rechtssache 220/84 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofes): AS-Autoteile Service GmbH gegen Pierre Malhé (\*)

(Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsorts)

(85/C 191/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 220/84 wegen eines dem Gerichtshof gemäß Artikel 3 des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom Bundesgerichtshof in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit AS-Autoteile Service GmbH mit Sitz in Bühl (Bundesrepublik Deutschland) gegen Pierre Malhé, Unternehmer, wohnhaft in Saleux (Frankreich), vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 16 Nr. 5 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter

(\*) ABl. Nr. C 196 vom 25. 7. 1984.

(\*) ABl. Nr. C 255 vom 22. 9. 1984.

Mitwirkung des Kammerpräsidenten O. Due, der Richter P. Pescatore und K. Bahlmann — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 1. Juli 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Vollstreckungsabwehrklagen, wie sie in § 767 der deutschen Zivilprozeßordnung vorgesehen sind, fallen als solche unter die Zuständigkeitsregelung des Artikels 16 Nr. 5 des Übereinkommens, doch kann nach dieser Bestimmung vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, nicht mit einer Vollstreckungsabwehrklage die Aufrechnung gegen den zu vollstreckenden Anspruch mit einer Forderung geltend gemacht werden, für deren selbständige Geltendmachung die Gerichte dieses Vertragsstaats nicht zuständig wären.*

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 8. Mai 1985

in der Rechtssache 256/84: Koyo Seiko Co. Ltd gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (\*)

(85/C 191/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)

In der Rechtssache 256/84 Koyo Seiko Co. Ltd gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten G. Bosco, O. Due und C. Kakouris, der Richter P. Pescatore, T. Koopmans, U. Everling, K. Bahlmann, Y. Galmot, R. Joliet und T. F. O'Higgins — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: P. Heim — am 8. Mai 1985 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie sich gegen die Kommission richtet.
2. Die Klägerin hat die Kosten zu tragen, die mit der gemäß Artikel 91 der Verfahrensordnung erhobenen Einrede der Unzulässigkeit zusammenhängen.

(\*) ABl. Nr. C 316 vom 27. 11. 1984.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Griechenland, eingereicht am 30. April 1985**

(Rechtssache 124/85)

(85/C 191/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. April 1985 eine Klage gegen die Republik Griechenland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Xenophon Yataganas vom Juristischen Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist G. Kremis vom Juristischen Dienst der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Republik Griechenland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (\*) des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sowie gegen die Artikel 30 ff. EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie die Einfuhr von frischem Rindfleisch nur zugelassen hat, wenn die Rinder in bestimmter Weise zerlegt waren,
2. der Republik Griechenland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Kommission vertritt die Ansicht, Artikel 1 Absatz 4 der marktpolizeilichen Verordnung Nr. 56 sowie die Verordnungen E6/1264 und E6/1478 des Handelsministers seien geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindfleisch mittelbar oder unmittelbar, gegenwärtig oder künftig zu beeinträchtigen und stellten Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen dar, die nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 verboten seien, der seinerseits die Ausprägung des in den Artikeln 30 und 34 EWG-Vertrag niedergelegten Grundsatzes des freien Warenverkehrs für den betreffenden Sektor darstelle.

(\*) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Griechenland, eingereicht am 3. Mai 1985**

(Rechtssache 138/85)

(85/C 191/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. Mai 1985 eine Klage gegen die Republik Griechenland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Xenophon Yataganas vom Juristischen Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist G. Kremis vom Juristischen Dienst der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Republik Griechenland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 der Beitrittsakte verstoßen hat, daß sie seit dem 1. Januar 1981 für die Kontrolle der Preise von aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingeführten Waren, die in diesen Staaten ihren Ursprung haben, unter Einschaltung von Handelsbanken eine Gebühr erhebt,
2. der Republik Griechenland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Bei der beanstandeten Gebühr handelte es sich um eine einseitig auferlegte finanzielle Belastung, die auf Waren wegen ihres Grenzübertritts erhoben werde. Die Kontrolle der Einfuhrrechnungen werde im öffentlichen Interesse vorgenommen und könne nicht als Dienstleistung für den Importeur angesehen werden, die die Erhebung einer finanziellen Belastung rechtfertigen könnte. Daher sei die streitige Gebühr als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll anzusehen und gemäß Artikel 28 der Beitrittsakte sofort abzuschaffen.

---

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 1. Juli 1985**

(Rechtssache 200/85)

(85/C 191/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Juli 1985 eine Klage gegen die Italienische Repu-

blik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Guido Berardis vom Juristischen Dienst, Zustellungsbevollmächtigter ist das Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission Georgios Kremliis, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 95 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie für Kraftwagen mit Dieselmotor verschiedene, vom Hubraum abhängige Mehrwertsteuersätze eingeführt und aufrechterhalten hat, mit der Folge, daß mit dem höchsten Satz ausschließlich insbesondere aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Kraftwagen belegt werden,
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Verletzung des Artikels 95 Absatz 1 EWG-Vertrag: Da es keine in Italien hergestellten Kraftwagen mit Dieselmotor gebe, deren Hubraum die festgesetzte Höchstgrenze (2 500 cm<sup>3</sup>) übersteige, wohl aber derartige Kraftwagen, die in zumindest einem anderen Mitgliedstaat hergestellt seien, erlege Italien bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten interne Steuern auf, die höher seien als die, die auf gleichartige einheimische Erzeugnisse angewandt würden.
- Verletzung des Artikels 95 Absatz 2: Selbst wenn die Gleichartigkeit der Erzeugnisse bestritten werden könnte, fielen die fragliche Bestimmung zwangsläufig unter Artikel 95 Absatz 2, da der mit ihr verfolgte Schutzzweck nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden könne.

## III

*(Bekanntmachungen)*

## RAT

**Bekanntgabe von allgemeinen Auswahlverfahren**

(85/C 191/13)

Das Generalsekretariat des Rates führt folgendes allgemeines Auswahlverfahren durch:

— Rat/LA/282: Übersetzer niederländischer Sprache.

---

---

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 191 vom 31. 7. 1985 (niederländische Ausgabe).

### L'INSTITUT UNIVERSITAIRE EUROPÉEN

L'Institut universitaire européen de Florence annonce la vacance de deux postes de professeurs d'économie. Il sollicite les candidatures venant de préférence d'universitaires ou de chercheurs spécialisés en MACRO-ÉCONOMIE dont les intérêts portent sur la politique économique dans une perspective internationale. Les nominations sont pour trois ans, renouvelables, à partir de septembre 1986.

Des renseignements complémentaires peuvent être obtenus en écrivant au Service académique, Institut universitaire européen, I-50016 S. Domenico di Fiesole (FI).

Date limite d'envoi des candidatures: *15 novembre 1985.*